

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#)

Verordnung über die Schutz- und Sicherheitshäfen der Bundesrepublik Deutschland an Binnenschifffahrtsstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (Schutzhafenverordnung - SchutzhafenV)

in der Fassung vom 15. März 1983 ([BAnz.](#) 1983 Nummer 63 Seite 2834)

Auf Grund § 46 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 02. April 1968 ([BGBl.](#) II Seite 173) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Regelung des Betriebes von Anlagen vom 31. März 1970 (BGBl. I Seite 315) wird verordnet:

Schutzhafenverordnung (SchutzhafenV)

Erster Teil Gemeinsame Vorschriften (Erster Abschnitt bis Fünfter Abschnitt)

Zweiter Teil Besondere Vorschriften für die einzelnen Häfen (§ 29 bis § 32)

Dritter Teil Schlussvorschriften (§ 33 bis § 36)

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)

Erster Teil - Gemeinsame Vorschriften

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften (§ 1 bis § 8)

Zweiter Abschnitt Benutzung der Liegeplätze (§ 9 bis § 18)

Dritter Abschnitt Benutzung von Hafenanlagen (§ 19 bis § 22)

Vierter Abschnitt Schiffsverkehr im Hafen (§ 23)

Fünfter Abschnitt Sicherheitsvorschriften (§ 24 bis § 28)

Stand: 13. März 1983

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> SchutzhafenV](#) [> Erster Teil](#)
[> Erster Abschnitt](#)

Erster Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gültigkeit anderer Vorschriften

§ 3 Verantwortung der Fahrzeugführer

§ 4 Anweisungen und Anordnungen

§ 5 Betreten der Fahrzeuge durch Personen in dienstlichem Auftrag

§ 6 Verhalten im Hafengebiet

§ 7 Verhalten bei Gefahr

§ 8 An- und Abmeldung der Fahrzeuge

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> SchutzhafenV](#) [> Erster Teil](#)
[> Erster Abschnitt](#) [> § 1](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Schutz- und Sicherheitshäfen mit ihren Wasserflächen und Anlagen, wie sie im zweiten Teil bezeichnet sind.

(2) Die Schutz- und Sicherheitshäfen sind dazu bestimmt, Wasserfahrzeuge bei widrigen Verhältnissen wie Sturm, Hochwasser oder Eis als Zuflucht zu dienen.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Erster Abschnitt](#) > § 2

§ 2 Gültigkeit anderer Vorschriften

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt, bleibt die Geltung anderer Rechtsvorschriften, insbesondere der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ([BinSchStrO](#)) in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

Stand: 31. März 1983

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> SchutzhafenV](#) [> Erster Teil](#)
[> Erster Abschnitt](#) [> § 3](#)

§ 3 Verantwortung der Fahrzeugführer

(1) Die Führer der Fahrzeuge oder ihre Vertreter sind dafür verantwortlich, dass diese Hafensordnung auf den Fahrzeugen befolgt wird. Sie haben die Schiffsmannschaft anzuhalten, diese Hafensordnung zu befolgen.

(2) Von Schiffsunfällen, schweren Unfällen an Bord oder der Gefahr solcher Unfälle, von Fahruntüchtigkeit der Fahrzeuge und von Beschädigung der Hafenanlagen ist die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich zu unterrichten.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Erster Abschnitt](#) > § 4

§ 4 Anweisungen und Anordnungen

(1) Die Anweisungen der Hafenbehörden und der Vollzugsorgane sind zu befolgen.

(2) Die Hafenbehörden sind ermächtigt, in Durchführung dieser Hafenordnung Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erforderlich werden.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Erster Abschnitt](#) > § 5

§ 5 Betreten der Fahrzeuge durch Personen in dienstlichem Auftrag

(1) Den Bediensteten der Hafenbehörden und den Vollzugsorganen ist das Betreten der Fahrzeuge, die Besichtigung der nicht unter Zollverschluss stehenden Räume und, soweit es ihre dienstliche Tätigkeit auf dem Fahrzeug erfordert, die Mitfahrt zu gestatten.

Ihnen ist über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge sowie über besondere Vorkommnisse an Bord Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einblick in die Schiffs- und Ladungspapiere zu gewähren.

(2) Die Fahrzeugführer haben auf Anfordern einen sicheren Landgang zum Betreten ihrer Fahrzeuge anzubringen oder ein Boot zum Übersetzen zur Verfügung zu stellen.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> SchutzhafenV](#) [> Erster Teil](#)
[> Erster Abschnitt](#) [> § 6](#)

§ 6 Verhalten im Hafengebiet

Im Hafengebiet hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> SchutzhafenV](#) [> Erster Teil](#)
[> Erster Abschnitt](#) [> § 7](#)

§ 7 Verhalten bei Gefahr

(1) Die Schiffsführer und bei deren Abwesenheit ihre Vertreter haben alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein sicheres Liegen der Fahrzeuge auch bei sich unvorhersehbar ändernden Wasserständen zu gewährleisten.

(2) Bei Feuergefahr haben sich die Schiffsbesatzungen der Fahrzeuge, die im Gefahrenbereich liegen, unverzüglich an Bord zu begeben.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Erster Abschnitt](#) > [§ 8](#)

§ 8 An- und Abmeldung der Fahrzeuge

(1) Die Fahrzeugführer haben ihre Fahrzeuge nach der Ankunft unverzüglich bei der Hafenbehörde anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden.

(2) Die An- und Abmeldung entfällt, wenn ein Hafenaufseher nicht bestellt oder nicht erreichbar ist.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> SchutzhafenV](#) [> Erster Teil](#)
[> Zweiter Abschnitt](#)

Zweiter Abschnitt - Benutzung der Liegeplätze

§ 9 Anweisung der Liegeplätze

§ 10 Ankern

§ 11 Auflegen von Fahrzeugen

§ 12 Festmachen und Verholen

§ 13 Maschinenprobe

§ 14 Ausbringen von Leinen, Drähten und Ketten

§ 15 Vorsichtsmaßnahmen auf Fahrzeugen

§ 16 Reinhaltung des Hafens

§ 17 Verkehrsstörende Einrichtungen

§ 18 Landgänge

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Zweiter Abschnitt](#) > [§ 9](#)

§ 9 Anweisung der Liegeplätze

(1) Liegeplätze werden von der Hafenbehörde zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes für ein Fahrzeug. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Anweisung gewechselt werden.

(2) Auf Verlangen der Hafenbehörde hat der Fahrzeugführer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> SchutzhafenV](#) [> Erster Teil](#)
[> Zweiter Abschnitt](#) [> § 10](#)

§ 10 Ankern

Fahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Hafenbehörde ankern. Dieser Erlaubnis bedarf es nicht beim Ankern zum Zwecke des Drehens oder Schwoiens oder bei unmittelbar drohender Gefahr.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> SchutzhafenV](#) [> Erster Teil](#)
[> Zweiter Abschnitt](#) [> § 11](#)

§ 11 Auflegen von Fahrzeugen

Es ist verboten, Fahrzeuge im Schutzhafenbereich aufzulegen.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> SchutzhafenV](#) [> Erster Teil](#)
[> Zweiter Abschnitt](#) [> § 12](#)

§ 12 Festmachen und Verholen

(1) Fahrzeuge dürfen nur an den hierfür bestimmten Einrichtungen festgemacht werden. Bei mehrpfähligen Dalben dürfen die Leinen nur um die ganze Pfahlgruppe gelegt oder an einer hierfür vorgesehenen Vorrichtung befestigt werden.

(2) Die Fahrzeuge müssen mit dem Bug zur Hafenausfahrt sicher und so festgemacht werden, dass sie von den dazu befugten Personen losgeworfen werden können.

(3) Beiboote dürfen nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen und nur an der Landseite festgemacht werden.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Zweiter Abschnitt](#) > [§ 13](#)

§ 13 Maschinenprobe

(1) Auf festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nur in Gang gesetzt werden

1. zur Erprobung der Antriebsmaschine oder zur Feststellung der Zugkraft (Maschinen- oder Pfahlprobe), wenn die Hafenebehörde hierzu eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt hat;
2. zu der üblichen kurzen Erprobung vor dem Ablegen, wenn
 - a. das Fahrzeug keine Grundberührung hat,
 - b. die Schiffsschraube langsam läuft und
 - c. durch den Gebrauch der Schiffsschraube weder Vertiefungen noch Verflachungen der Hafensohle verursacht noch andere Fahrzeuge gefährdet werden können.
3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage.

(2) Während der Erprobung muss ein Mitglied der Besatzung als Aufsicht am Heck stehen. Andere Fahrzeuge haben angemessenen Abstand von der Schiffsschraube zu halten.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> SchutzhafenV](#) [> Erster Teil](#)
[> Zweiter Abschnitt](#) [> § 14](#)

§ 14 Ausbringen von Leinen, Drähten und Ketten

(1) Die Schifffahrt darf durch ausgebrachte Leinen, Drähte und Ketten nur kurzfristig und nur dann behindert werden, wenn Schiffsmanöver oder Bauarbeiten es erfordern.

(2) Müssen Leinen, Drähte und Ketten längere Zeit ausgebracht bleiben, so sind sie bei Annäherung eines Fahrzeuges einzuholen oder auf den Grund zu fieren.

(3) Das Ausbringen von Leinen, Drähten oder Ketten ist der übrigen Schifffahrt deutlich kenntlich zu machen.

(4) Netze und Fischkästen dürfen nicht ausgelegt werden. Die allgemeinen Fischereivorschriften bleiben unberührt.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> SchutzhafenV](#) [> Erster Teil](#)
[> Zweiter Abschnitt](#) [> § 15](#)

§ 15 Vorsichtsmaßnahmen auf Fahrzeugen

Im Hafen dürfen keine Gegenstände über die Bordwand ragen.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Zweiter Abschnitt](#) > [§ 16](#)

§ 16 Reinhaltung des Hafens

(1) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten. Feste Stoffe aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Sie dürfen nur an den von der Hafenbehörde dafür bestimmten Stellen abgelegt werden. Flüssige wassergefährdende Stoffe, wie Chemikalien, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, Brennstoffe, Gifte sowie mit wassergefährdenden Stoffen versetzte Bilgen-, Ballast- und Tankwaschwässer, dürfen in das Hafengewässer weder gelenzt noch abgeleitet noch in die von der Hafenbehörde vorgehaltenen Müllbehälter geschüttet oder in anderer Weise im Hafebereich deponiert werden.

(2) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer, so hat der Schiffsführer oder sein Vertreter unverzüglich die Hafenbehörde oder die Polizei zu benachrichtigen. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihnen selbst durchzuführen sind, haben sie nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> SchutzhafenV](#) [> Erster Teil](#)
[> Zweiter Abschnitt](#) [> § 17](#)

§ 17 Verkehrsstörende Einrichtungen

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenbetrieb, den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Zweiter Abschnitt](#) > [§ 18](#)

§ 18 Landgänge

(1) Landgänge wie Brücken, Stege, Treppen, Leitern müssen verkehrssicher sein.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge nebeneinander, so ist das Überlegen von Stegen sowie das Hinüberbringen von Gütern und der Verkehr von Personen über die dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge zu gestatten.

(3) Landgänge sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Die Beleuchtung ist so abzublenken, dass der Verkehr nicht durch Verwechslungen oder Blendungen gestört werden kann.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Dritter Abschnitt](#)

Dritter Abschnitt - Benutzung von Hafenanlagen

§ 19 Laden und Löschen

§ 20 Benutzung von Anlegebrücken

§ 21 Verhalten von Landfahrzeugen im Hafen

§ 22 Benutzung der Rettungsgeräte

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> SchutzhafenV](#) [> Erster Teil](#)
[> Dritter Abschnitt](#) [> § 19](#)

§ 19 Laden und Löschen

Das Laden und Löschen ist verboten.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Dritter Abschnitt](#) > [§ 20](#)

§ 20 Benutzung von Anlegebrücken

(1) Auf Anlegebrücken sind das Lagern von Gegenständen sowie der Verkehr von Landfahrzeugen untersagt. Die Zugänge sind frei zu halten.

(2) Der Benutzer hat für die Entfernung durch ihn verursachter etwaiger Verunreinigungen der Anlage Sorge zu tragen.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Dritter Abschnitt](#) > § 21

§ 21 Verhalten von Landfahrzeugen im Hafen

(1) Das Abstellen von Landfahrzeugen aller Art ist im Hafengebiet nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet. Für den Verkehr von Landfahrzeugen gelten im übrigen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

(2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und schweren Gütern ist von der Kaikante ein Abstand bis hinter die Pollerlinie, mindestens jedoch von zwei Metern, zu halten.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Dritter Abschnitt](#) > [§ 22](#)

§ 22 Benutzung der Rettungsgeräte

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Rettungsgeräte dürfen weder unbefugt entfernt noch missbräuchlich benutzt werden.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> SchutzhafenV](#) [> Erster Teil](#)
[> Vierter Abschnitt](#)

Vierter Abschnitt - Schiffsverkehr im Hafen

§ 23 Besatzung und Bewachung der Fahrzeuge

Stand: 31. März 1983

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Vierter Abschnitt](#) > [§ 23](#)

§ 23 Besatzung und Bewachung der Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen beim Wechseln des Liegeplatzes so ausreichend besetzt sein, dass eine sichere Handhabung gewährleistet ist.

(2) Verlässt der Fahrzeugführer sein Fahrzeug, so hat er für die Zeit seiner Abwesenheit einen schifffahrtkundigen Vertreter einzuteilen. Der Vertreter muss sich an Bord aufhalten.

(3) Die Hafenbehörde kann erlauben, dass für mehrere nebeneinander liegende Fahrzeuge nur eine schifffahrtkundige Person eingeteilt wird.

(4) Für nicht bewohnbare Fahrzeuge und Schwimmkörper, die ständig oder zeitweise ohne Besatzung sind, ist der Hafenbehörde eine ortsansässige, für das Fahrzeug verantwortliche Person zu nennen, deren Name und Anschrift auf dem Fahrzeug oder Schwimmkörper gut sichtbar anzubringen sind. Die Hafenbehörde kann diese Erleichterungen im Einzelfall auch für bewohnbare Fahrzeuge zulassen, wenn die Verkehrsverhältnisse es gestatten.

(5) Auf Fischerei- und Sportfahrzeuge finden die Vorschriften des Absatzes 2, auf Verkehrs- und Arbeitsboote die Vorschriften der Absätze 2 und 4 keine Anwendung.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> SchutzhafenV](#) [> Erster Teil](#)
[> Fünfter Abschnitt](#)

Fünfter Abschnitt - Sicherheitsvorschriften

§ 24 Sicherung von Dampf- und Abflussleitungen

§ 25 Sicherheitsvorschriften

§ 26 Sondervorschriften für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung

§ 27 Benutzung der Häfen durch Tankschiffe

§ 28 Übernahme flüssiger Treibstoffe

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Fünfter Abschnitt](#) > § 24

§ 24 Sicherung von Dampf- und Abflussleitungen

Ausgüssen, Leitungen und ähnliche Einrichtungen an Bord sind so zu sichern, dass Personen, Fahrzeuge, Güter, Kaimauern und andere Uferanlagen vor Beschmutzung oder Schaden bewahrt bleiben.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Fünfter Abschnitt](#) > § 25

§ 25 Sicherheitsvorschriften

(1) Für die Klassifizierung gefährlicher Güter ist die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein ([ADNR](#)) - Anlage zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen (ADNR-Einführungsverordnung) vom 30. Juni 1977 ([BGBl. I](#) Seite 1119) - in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) An allen Plätzen, wo die in den Anlagen 9 und 10 zur [BinSchStrO](#) genannten gefährlichen Güter gelagert oder ausnahmsweise geladen oder gelöscht werden, sind das Entfachen oder Unterhalten jedes offenen Feuers und das Rauchen untersagt.

(3) In der Nähe gefährlicher Güter oder von Behältern, in denen gefährliche Stoffe oder Gegenstände befördert worden sind, dürfen keine Feuerarbeiten durchgeführt werden.

(4) Auf Anlegebrücken und solchen Kaianlagen, die für den Personenverkehr bestimmt sind, dürfen Behälter mit den in Absatz 2 genannten Gütern nicht gelagert werden.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Fünfter Abschnitt](#) > [§ 26](#)

§ 26 Sondervorschriften für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung

(1) Fahrzeuge, die mit den in § 25 Absatz 2 genannten Gütern beladen sind, dürfen bei Dunkelheit oder stark unsichtigem Wetter nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde oder bei Gefahr im Verzuge und unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen verholt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge müssen ständig verholbereit sein.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> SchutzhafenV](#) [> Erster Teil](#)
[> Fünfter Abschnitt](#) [> § 27](#)

§ 27 Benutzung der Häfen durch Tankschiffe

Tankschiffe mit den in § 25 Absatz 2 genannten gefährlichen Gütern dürfen nur an den hierfür besonders ausgewiesenen Liegeplätzen liegen.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Erster Teil](#)
> [Fünfter Abschnitt](#) > [§ 28](#)

§ 28 Übernahme flüssiger Treibstoffe

- (1) Flüssige Treibstoffe dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde übernommen bzw. abgegeben werden. Bei Gewitter ist die Abgabe verboten.
- (2) Flüssige Treibstoffe dürfen nur von Tankwagen, Bunkerbooten, in Ausnahmefällen in geringen Mengen von anderen Schiffen und nur zur Eigenversorgung der Fahrzeuge abgegeben werden.
- (3) Bei der Treibstoffübernahme müssen offene Feuer an Bord gelöscht sein. Dies gilt nicht für die Befuerung der Kesselanlagen der Antriebsanlagen.
- (4) Es dürfen nur betriebssichere Schläuche und Verbindungen verwendet werden.
- (5) Während der Treibstoffübernahme ist durch ständige Schlauchwache sicherzustellen, dass im Falle der Gefahr die Pumpen sofort stillgesetzt und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land sofort geschlossen werden können. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass keine Treibstoffe auf die Wasserfläche des Hafens gelangen können.
- (6) Von den an der Treibstoffübernahme beteiligten Fahrzeugen ist ein Sicherheitsabstand zu halten und zwar, soweit möglich, von mindestens 5 m, bei fließenden Gewässern in Längsrichtung von mindestens 10 m.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Zweiter Teil](#)

Zweiter Teil - Besondere Vorschriften für die einzelnen Häfen

§ 29 Schnackenburg

§ 30 Tiessau

§ 31 Bleckede

§ 32 Lauenburg

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Zweiter Teil](#) > § 29

§ 29 Schnackenburg

(1) Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken am Ostufer des Aland einschließlich der Böschungen und der Wege an seiner Nordost- und Südostseite.

Das Hafengebiet wird begrenzt

im Nordosten und Südosten durch die landseitige,

im Südwesten durch die hafenseitige Böschungsoberkante des Hafendamms,

im Nordwesten durch eine Linie, die durch zwei Punkte mit den Koordinaten nach Gauß-Krüger

R = 4471275,62

H = 5878368,26

am nordostwärtigen Ufer und

R = 4471057,76

H = 5878200,15

am südwestlichen Ufer verläuft

- diese Punkte sind durch Tafeln mit der Aufschrift "Schutzhafen" gekennzeichnet -.

(2) Der südwestliche Teil des Hafens von seiner südwestlichen Grenze bis zu der Parallelen 20 m vor der südwestlichen Dalbenreihe steht in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober für Schutz- und Sicherheitshafenzwecke nicht zur Verfügung.

(3) Die Liegestellen an der nördlichen Dalbenreihe sind durch das Zeichen E.5.13 der Anlage 7 zur **BinSchStrO** gekennzeichnet und solchen Schiffen vorbehalten, die in der Anlage 9 zur BinSchStrO genannte gefährliche Güter geladen haben.

(4) Hafenbehörde ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg mit Hafenaufseher in Schnackenburg.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Zweiter Teil](#) > § 30

§ 30 Tiessau

(1) Das Hafengebiet umfasst den nördlichen Teil des Hafenbeckens einschließlich der Böschung und des Weges auf dem Hafendamm.

Das Hafengebiet wird begrenzt

im Nordosten durch die landseitige Böschungsoberkante des Hafendammes und deren nordwestliche Verlängerung,

im Südwesten durch eine Parallele zur Dalbenreihe mit einem Abstand von 30 m,

im Nordwesten und Südosten durch Linien, die rechtwinklig zur nordostwärtigen Uferlinie mit den Koordinaten nach Gauß-Krüger

R = ⁴⁴32597,54

H = ⁵⁸95002,27 und

R = ⁴⁴32830,16

H = ⁵⁸94846,42

verlaufen.

- der südostwärtige Punkt ist durch eine Tafel mit der Aufschrift "Schutzhafen" gekennzeichnet, der nordwestliche Punkt befindet sich etwa 20 m nordwestlich der am Ende des Hafendammes aufgestellten Tafel mit der Aufschrift "Schutzhafen" -.

(2) Die Liegestellen im Ostteil des Schutzhafens sind durch das Zeichen E.5.13 der Anlage 7 zur [BinSchStrO](#) gekennzeichnet und solchen Schiffen vorbehalten, die in der Anlage 9 zur BinSchStrO genannte gefährliche Güter geladen haben.

(3) Hafenbehörde ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg mit Außenbezirk Hitzacker.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Zweiter Teil](#) > § 31

§ 31 Bleckede

(1) Das Hafengebiet umfasst den westlichen Teil des Hafens im Übergang von der Hafeneinfahrt zum Hafenbecken.

Das Hafengebiet wird begrenzt

im Westen durch die Oberkante der Böschung des Hafenbeckens,

im Osten durch eine Parallele zur Dalbenreihe mit einem Abstand von 20 **m**,

im Norden und Süden durch Linien, die rechtwinklig zur westlichen Uferlinie durch die Punkte mit den Koordinaten nach Gauß-Krüger

R = ⁴⁴15735,65

H = ⁵⁹07785,37 und

R = ⁴⁴15800,35

H = ⁵⁹07592,03

verlaufen.

- diese Punkte sind durch Tafeln mit der Aufschrift "Schutzhafen" gekennzeichnet -.

(2) Hafenbehörde ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg, Außenbezirk Hitzacker mit Stützpunkt Bleckede.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Zweiter Teil](#) > § 32

§ 32 Lauenburg

(1) Das Hafengebiet umfasst den Teil des Elbe-Lübeck-Kanals zwischen der Schleuse Lauenburg und der Elbe; es hat eine dreieckige Form.

Das Hafengebiet wird begrenzt

im Süden durch die Oberkante der Kanalböschung

im Westen durch eine Linie durch die Punkte mit den Koordinaten nach Gauß-Krüger

R = ⁴⁴04645,5
H = ⁵⁹16548,4 und

R = ⁴⁴04759,6
H = ⁵⁹16548,4

im Norden durch die Linie, die über die Dalben auf der Nordseite und vom östlichsten Dalben aus zu dem Punkt mit den Koordinaten nach Gauß-Krüger

R = ⁴⁴05389,8

H = ⁵⁹16545,7

auf dem gegenüberliegenden Ufer verläuft.

Die Punkte sind durch Tafeln mit der Aufschrift "Schutzhafen" gekennzeichnet.

(2) Hafenbehörde ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg mit Hafenaufseher in Lauenburg.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Dritter Teil](#)

Dritter Teil - Schlussvorschriften

§ 33 Ausnahmen für den öffentlichen Dienst

§ 34 Ausnahmen in besonderen Fällen

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Inkrafttreten der Verordnung

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Dritter Teil](#) > § 33

§ 33 Ausnahmen für den öffentlichen Dienst

Von den Vorschriften dieser Verordnung sind Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Stand: 31. März 1983

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Dritter Teil](#) > § 34

§ 34 Ausnahmen in besonderen Fällen

Die zuständigen Hafenbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Stand: 31. März 1983

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Dritter Teil](#) > § 35

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Absatz 1 Nummer 2 Bundeswasserstraßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer, sein Vertreter oder sonst für das Fahrzeug verantwortliche Person gegen diese Verordnung oder die zu ihrer Durchführung oder Ergänzung ergangenen Anordnungen verstößt.

Stand: 31. März 1983

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [SchutzhafenV](#) > [Dritter Teil](#) > [§ 36](#)

§ 36 Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr in den bundeseigenen Schutz- und Sicherheitshäfen im Bereich der Binnenschifffahrtsstraße Elbe vom 28. November 1966 - Verkehrsblatt Seite 676 - außer Kraft.

Stand: 31. März 1983